Arbeitsgemeinschaft Brustschilde und
Nachverwendete Altdeutschland-Stempel e.V.
Internet: www.arge-brustschilde.de

RUNDBRIEF NR. 149 Januar 2011

Die förmliche Zustellung von Briefen

Das Bundesamt für das Heimathwesen in Berlin

INHALTSVERZEICHNIS

Rückblick auf das Herbsttreffen in Mainz	**S.**	**3**
Protokoll der Mitgliederversammlung vom 2.10.2010	**S.**	**7**
Geburtstage bis zum 31.12.2010	**S.**	**11**
Einladung zum Frühjahrstreffen in Tönning	**S.**	**12**
Einladung zum Herbsttreffen in Eisenach	**S.**	**14**
Ehrungen/Ausstellungserfolge	**S.**	**15**
28. Internationale Briefmarken–Börse Sindelfingen 2010	**S.**	**17**
Internationale Briefmarken-Messe Berlin 2010	**S.**	**18**
Literaturneuheiten	**S.**	**19**
Hinweis auf die Neugestaltung der Homepage der Arbeitsgemeinschaft	**S.**	**19**
Hinweis auf Umtausch des Katalogs der Bahnpoststempel	**S.**	**19**
Suchmeldungen	**S.**	**20**
Änderung im Rundesendedienst	**S.**	**21**
Faszination Brustschilde als Präsentation	**S.**	**22**
Aus den Arbeitsgemeinschaften	**S.**	**23**
Manfred Wiegand — **Die förmliche Zustellung von Briefen während der Brustschildzeit**	**S.**	**29**
Peter Beutin — **Das Bundesamt für das Heimathwesen in Berlin**	**S.**	**63**
Mitgliederveränderungen	**S.**	**73**

Titelfoto: **Mecklenburger Behändigungsschein (siehe Beitrag Manfred Wiegand)**

IMPRESSUM

Vorsitzender:	Peter Beutin, Am Dorfteich 11, 18059 Rostock (0381-440 40 770)
Stellvertreter:	Hansmichael Krug, Burgfriedenstr. 42, 60489 Frankfurt/Main (069-788 00 983)
Schriftführer und Schatzmeister:	Reinhold Ruh, Erzbergerstr. 1, 68642 Bürstadt (06206-7814) Arge-Kto.: Raifbk Ried e.G., 68642 Bürstadt, Kto.-Nr. 124 958, BLZ: 509 612 06 IBAN: DE26 5096 1206 0000 1249 58 BIC: GENODE51RBU
Redaktion:	Josef Köjer, Uhlandstr. 7, 33142 Büren (02951-5038)
Redaktion, Druck, Vertrieb:	Joachim Markowski, Waldweg 9, 25779 Wiemerstedt (04836-99 63 509)
Archiv:	Werner Hintze, Emser Str. 20, 65195 Wiesbaden (06129-9706)
Rundsendedienst:	Karl-Heinz Jährig, Talstr. 44, 79650 Schopfheim (07622-1217)
Druck:	Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte GmbH & Co.KG, 25746 Heide

Alle Rechte, auch das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung der Arbeitsgemeinschaft ist es nicht gestattet, die Schriften oder Teile daraus auf fototechnischem Wege zu vervielfältigen.

Manfred Wiegand, Max-Born-Ring 31, 37077 Göttingen

Die förmliche Zustellung von Briefen während der Brustschildzeit

Einleitung:

Bei dem genannten und nachfolgend zu beschreibenden Vorgang geht es um die Zustellung von **Briefen mit Insinuationsdokument bzw. Behändigungsschein bzw. Postzustellungsurkunde.** Es handelt sich um Briefe, für die ein Nachweis zu führen war bzw. geführt werden sollte, dass, wann und an wen sie zugestellt worden waren. Zu diesem Zweck ist ihnen eine Urkunde beigegeben, auf der der Vorgang der Zustellung bescheinigt wird.

Die drei Bezeichnungen **Insinuationsdokument, Behändigungsschein und Postzustellungsurkunde** sind **gleichbedeutend,** wobei es sich bei den ersten beiden um ältere Begriffe handelt. Das lateinische *insinuatio* hat mehrere Bedeutungen. Eine davon, der hier interessiert, ist „Eingabe eines Schriftstückes an ein Gericht". Der Begriff „Postzustellungsurkunde" wurde später ab 1. Oktober 1879 einheitlich vorgeschrieben.

Zunächst sind einige wichtige Dinge vorwegzuschicken:

- Die Beleglage in diesem Bereich ist nicht üppig. Das gilt schon für die Groschen- Frankaturen, noch seltener zu finden sind Kreuzerbelege. Das bedeutet, dass bisher nicht alle Varianten zu belegen waren. Es werden an den betreffenden Stellen Hinweise gegeben. In einzelnen Fällen sind Frankaturen mit den nachfolgenden Ausgaben eingefügt.
- Es handelt sich um eine unvollständige Darstellung, die weitergehender Forschung bedarf. Der hier vorliegende Einstieg für die Brustschildzeit hat Fragen aufgeworfen, die noch nicht beantwortet sind. Manche Abläufe in dem Verfahren sind schwer zu verstehen, weil sie nicht durch Gesetz oder Verordnung geregelt sind, sondern im damaligen Abrechnungsverfahren für Porto und Gebühren begründet liegen, welches bisher nicht vollständig bekannt oder nur schwer nachzuvollziehen ist.
- Die im Zusammenhang mit der Zustellung vorkommenden Belege tragen **in der Regel einfache Frankaturen** oder sie sind **nur taxiert.** Daher fanden bzw. finden sie wohl nicht immer die entsprechende Beachtung. Es ist zu hoffen, dass bei einem breiteren Wissen, wonach zu schauen ist, noch einiges zu heben sein wird.
- Die Insinuationsdokumente und Behändigungsscheine der früheren Zeit bis 1879 waren häufig auf deutlich minderwertigem Papier gedruckt bzw. geschrieben. Es waren in aller Regel Dokumente der gerichtlichen und außergerichtlichen Dienstpost. Sie wurden nach ihrem Vollzug am Rande gefaltet und mit der seinerzeit üblichen Fadenheftung in die Akten eingenäht. Dort wurden sie dann später von Sammlern herausgerissen, was ihre Unansehnlichkeit steigerte. Das alles hat sicherlich nicht zu einem breit gestreuten Sammlerinteresse beigetragen.

Definition der Zustellung:

Zustellung bedeutet die in einer bestimmt vorgeschriebenen Form bewirkte und beurkundete **Mitteilung eines Schriftstückes** an eine beteiligte natürliche oder juristische Person oder ihren Vertreter.

Notwendiger Bestandteil der Zustellung ist die **Beurkundung der Übergabe eines Schriftstückes.**

Es wird unterschieden zwischen der **Zustellung von Briefen durch Gerichtsbehörden** und der **postamtlichen Zustellung,** bei der der Postbote an die Stelle der Gerichtsperson tritt und die anschließend dargestellt werden soll.

Im Sinne der Postordnungen handelt es sich dabei um gewöhnliche Briefe, also Ortsbriefe sowie Briefe 1. und 2. Gewichtsklasse, ggf. mit Zusatzleistung – sofern zugelassen, für die die Verbindlichkeit der Postverwaltung bestand, diese den Adressaten ins Haus zu senden, d. h. diese „zu bestellen“.

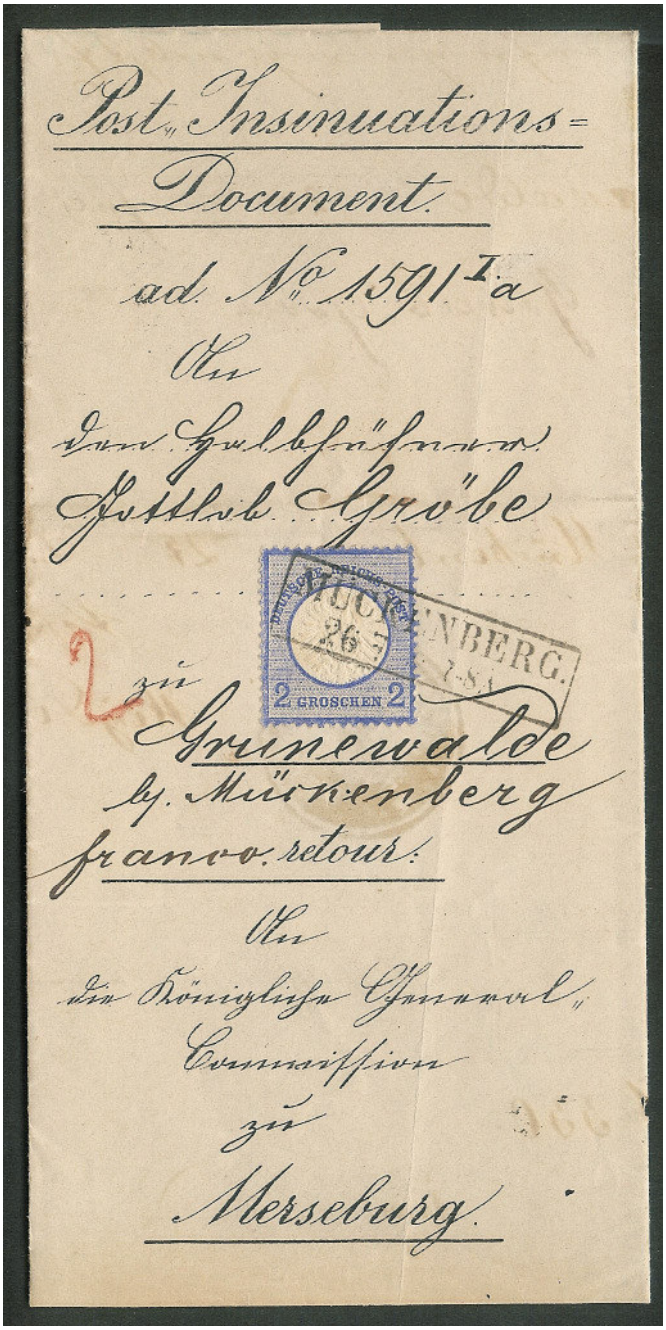

Auffällig für den Sammler ist in erster Linie der Behändigungsschein. Seine Standardform – einmal mit Groschen-, einmal mit Kreuzerfrankatur – stellt sich wie folgt dar:

Abb. 01

Die Höhe von Porto und Gebühren:

Porto und Gebühren für den gesamten Vorgang setzten sich seit jeher aus drei Komponenten zusammen, und zwar aus

- dem Porto für den Brief
- der Zustell(ungs)gebühr und
- dem Porto für die Rücksendung der Zustellungsurkunde.

Was ganz wichtig ist: Die Gebühr für die Rücksendung der Urkunde entfiel bei Rücksendung der Urkunde im Orts-/Landbestellbezirk des Postortes.

4. Ein weiterer wichtiger Grundsatz ist, dass **alle Gebühren** entweder vom **Absender** oder vom **Empfänger** zu zahlen waren. Eine Gebührenteilung gab es nicht!
5. Es fehlt nun noch die **Höhe von Porto und Gebühren.** Für den **Fernbrief** war zu entrichten
   a. das tarifmäßige Porto für den zuzustellenden Brief von 1 Gr./2 Gr. bzw. 3 Kr./7 Kr.,
   b. die Zustellungsgebühr von 1 Gr./4 Kr. bei Absendung von einer Staats- bzw. Gemeindebehörde oder einem Notar und von 2 Gr./7 Kr. bei der Absendung von Privatpersonen,
   c. das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheins: 1 Gr./3 Kr.

   Für den **Ortsbrief** galten folgende Sätze:

   a. Nach dem Ortsbestellbezirk das tarifmäßige Porto für Briefe im OBB (Stadtbriefe) bzw. nach dem Landbestellbezirk das Landbriefbestellgeld von 1/2 Gr. bzw. 2 Kr. und
   b. die Insinuationsgebühr wie vor.

   Die Rücksendung der Urkunde im OBB/LBB war gebührenfrei!

   Anzumerken ist an dieser Stelle noch, dass die Zustellungsurkunde dem Brief zwar äußerlich anzuheften bzw. beizufügen war, bei der Ermittlung des Briefgewichts blieb sie jedoch unberücksichtigt.
6. Wenn man den in Ziffer 4. erwähnten Grundsatz berücksichtigt, dass alle Gebühren entweder vom Absender oder vom Empfänger zu zahlen waren, muss man mit dem bisher Gesagten bei der Beurteilung von Briefen und Zustellungsurkunden folgende Fragen stellen:
   a. Soll der **Empfänger** Porto und Gebühren zahlen, oder will der **Absender** dies tun?
   b. **Weiterhin:** Handelt es sich um die Zustellung eines **Fernbriefes** oder eines **Ortsbriefes**?
   c. Und im **Bedarfsfall**: Was passierte, **wenn** im vorgesehenen Ablauf **etwas schiefging**?

   Je nachdem, welcher Fall unter a) bis c) vorliegt, sind die Briefe und die beigefügten Urkunden **unterschiedlich taxiert oder frankiert.**

   Das letzte, was nun noch klärungsbedürftig ist, ist die Verteilung von Porto und Gebühr auf dem Brief und der Zustellungsurkunde. Unter Berücksichtigung der

Abb. 32: Urkunde mit Avers-Stempel

Behörden, welche das Porto für ihre frankiert abzusendenden Briefe durch ein Aversum entrichteten, hatten den Brief und das Insinuationsformular mit dem Aversvermerk zu versehen.

Aus der Brustschildzeit sind weder Briefe noch Urkunden mit Aversvermerken oder Averszetteln bekannt. Sie könnten aber vorkommen, weil bis Ende 1874 13 Aversverträge geschlossen wurden, wobei man den Vertrag Nr. 5 mit der *Großherzoglich Hessischen Regierung in Darmstadt* herausrechnen muss.

Bei **frankierten Stadtbriefen in größerer Zahl** traten die übrigen Ermäßigungen der Bestellgebühr ein. In Berlin betrug das Porto für den einzelnen Brief bei gleichzeitiger Auflieferung von mehr als 100 Briefen nur 1/3 Gr.

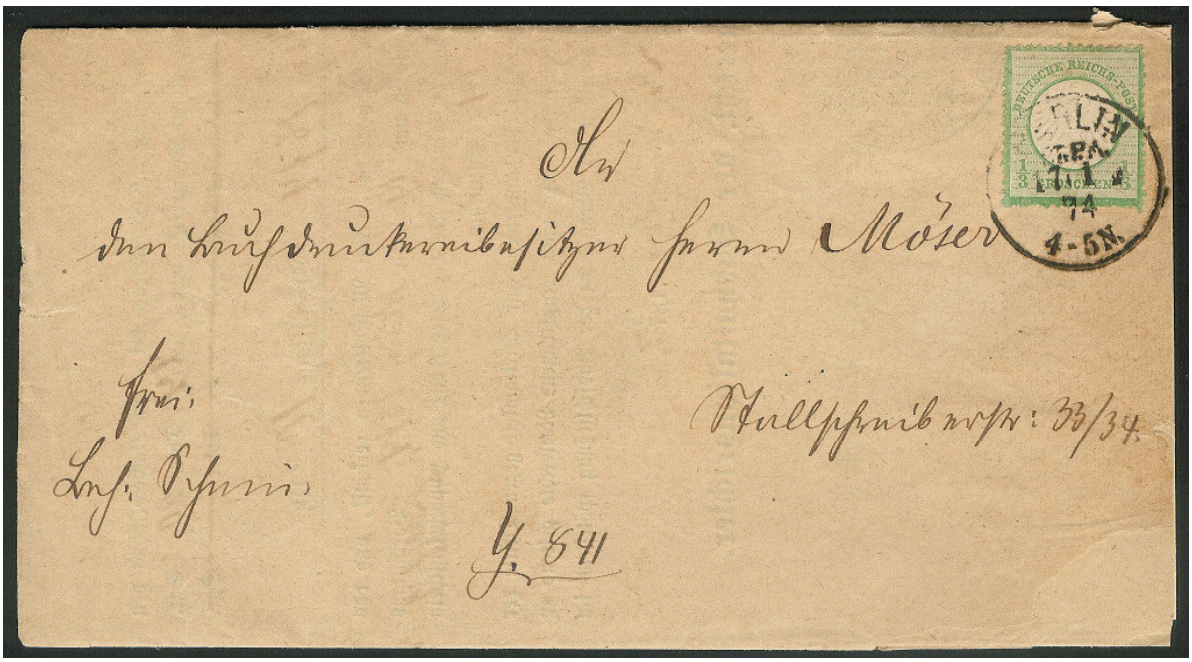

Abb. 33: Mengenauflieferung Berlin mit 1/3 Gr. (Zahlung seitens des Absenders)

Peter Beutin, Am Dorfteich 11, 18059 Rostock

Das Bundesamt für das Heimathwesen in Berlin

Das Bundesamt für das Heimathwesen war eine ab Mitte 1871 geschaffene ständige, kollegiale Behörde zur letztinstanzlichen Regelung von Rechtsstreitigkeiten über die öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Bürger. Das Bundesamt bestand aus einem Vorsitzenden und mindestens 4 Mitgliedern, die auf Vorschlag des Bundesrates vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt wurden. In jeder Sitzung sollten davon mindestens 3 Mitglieder anwesend sein, von denen eines die Befähigung zum höheren Richteramt haben musste. Das Geschäftsjahr des Amtes lief vom 01. Dezember bis zum 30.11. des Folgejahres. Da in den Monaten Juli und August Gerichtsferien waren, fanden Sitzungen des Bundesamts nur in 10 Monaten statt (Regulativ vom 06.01.1873). Der Vorsitzende, Präsident König, und die vier ständigen Mitglieder wurden am 12.08.1871 ernannt.

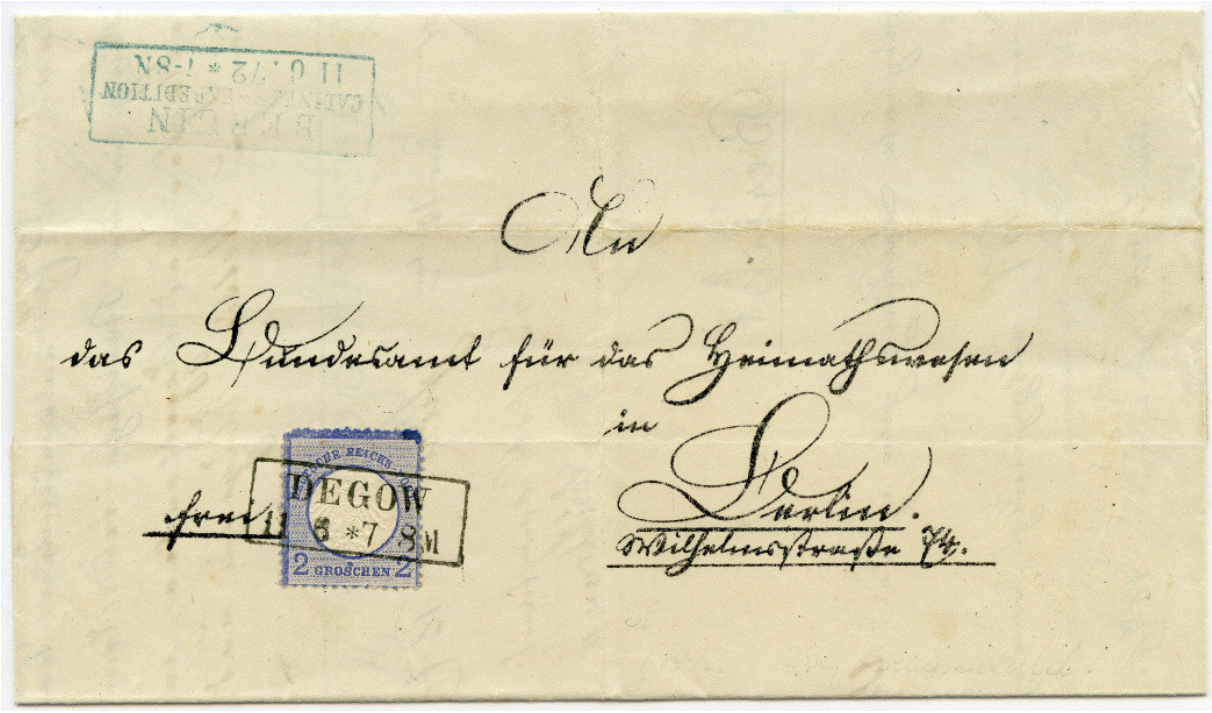

Abb. 1a: Frühester bisher registrierter Behändigungsschein Nr. 96 mit Mi-Nr. DR 5, DEGOW 11.6.(1872) – Der Ankunftsstempel in blau ist hier auf der Vorderseite abgeschlagen.

1. Grundlage für diese Obere Justizbehörde war das „Gesetz über den Unterstützungswohnsitz“, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes, Band 1870, Nr. 20, Seiten 360 ff, vom 06.06.1870. Es trat erst am 01.07.1871 in Kraft, weil zuvor in den meisten Bundesstaaten dort schon bestehende Sozialverfahren schrittweise übergeleitet werden mussten. (*Für Baden und Württemberg trat es sogar erst zum 01.01.1873 in Kraft).*
   Am 08.11.1871 wurde es als Reichsgesetz verkündet (RGesBl. S. 371). Seine Gültigkeit erstreckte sich weiterhin aber nicht auf Bayern und die Reichslande Elsaß-Lothringen. Das Bundesamt blieb bis 1939 höchstes Reichsgericht für Streitigkeiten zwischen Fürsorgeverbänden.

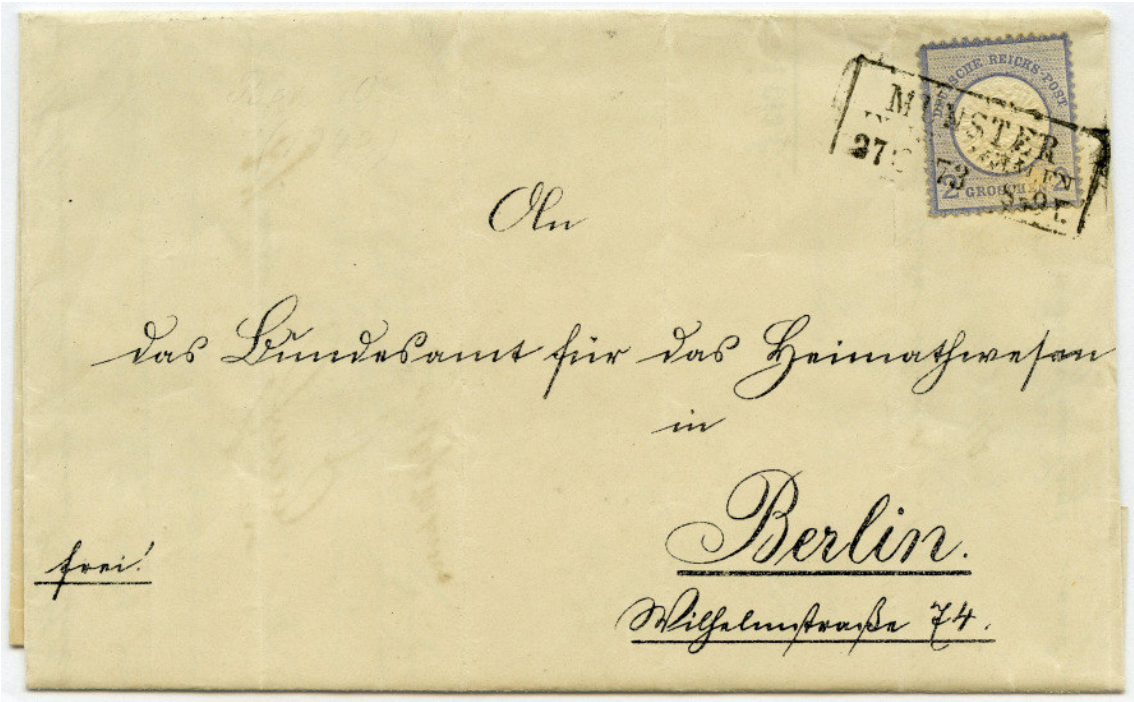

Abb. 2: Behändigungsschein Nr. 770 mit Mi-Nr. 20, Münster i. Westfalen, 27.06.1873. Der hier abgebildete zugehörige Eingangsstempel des Cabinets-Postamtes befindet sich auf der Rückseite des Briefes.

2. Das bis Mitte des 19. Jahrhunderts für Armenpflege geltende Heimatprinzip (= Geburtsort) erwies sich im Prozess der Industrialisierung als unerwünschte Beschränkung der Mobilität von Arbeitskräften. In Preußen wurde daher zunächst schon ab 1842 eine allgemeine Niederlassungsfreiheit gewährt. Mit dem „Bundesgesetz über die Freizügigkeit“ vom 01.11.1867 wurde die preußische Gesetzgebung auf die übrigen Bundesstaaten ausgedehnt und ab 1871 für das Deutsche Reich gültig.
   Nicht mehr der Heimatort war nach diesen Regelungen auf Lebenszeit für einen (auch ehemaligen) Einwohner zur Fürsorge verpflichtet, sondern derjenige Ort bzw. Gutsbezirk, an dem ein Hilfsbedürftiger nach seinem 24. Lebensjahr durch 2-jährigen Aufenthalt <u>vor</u> seiner Notlage Unterstützungsansprüche erworben hatte.

Diese frühe sog. Bismarck'sche Sozialgesetzgebung trug anfänglich noch vielen Vorbehalten der Ritterschaft und der wohlhabenden bürgerlichen Schichten Rechnung: Wer arm war, war selber schuld. Daher blieb zunächst jede öffentliche Sozialhilfe auf das mindeste beschränkt – und selbst um diese Kosten wurde noch gestritten.
Die damals erst in Anfängen sich herausbildende karitative Armenpflege (v. Bodelschwingh, Wichern) und die Einsicht staatlicher Verantwortung auf Grundlagen der sog. Gothaer Beschlüsse von 1851ff brauchten weitere hundert Jahre, bevor sie in die heutige deutsche Staatspraxis umfassender karitativer Angebote und sozialer Grundversorgung mündeten.

Abb. 3a: Behändigungsschein Nr. 1343 mit Mi-Nr. 20, Dresden 07.11.1873; Besonderheit: Vermerk der eingezogenen Gebühren (siehe unten)

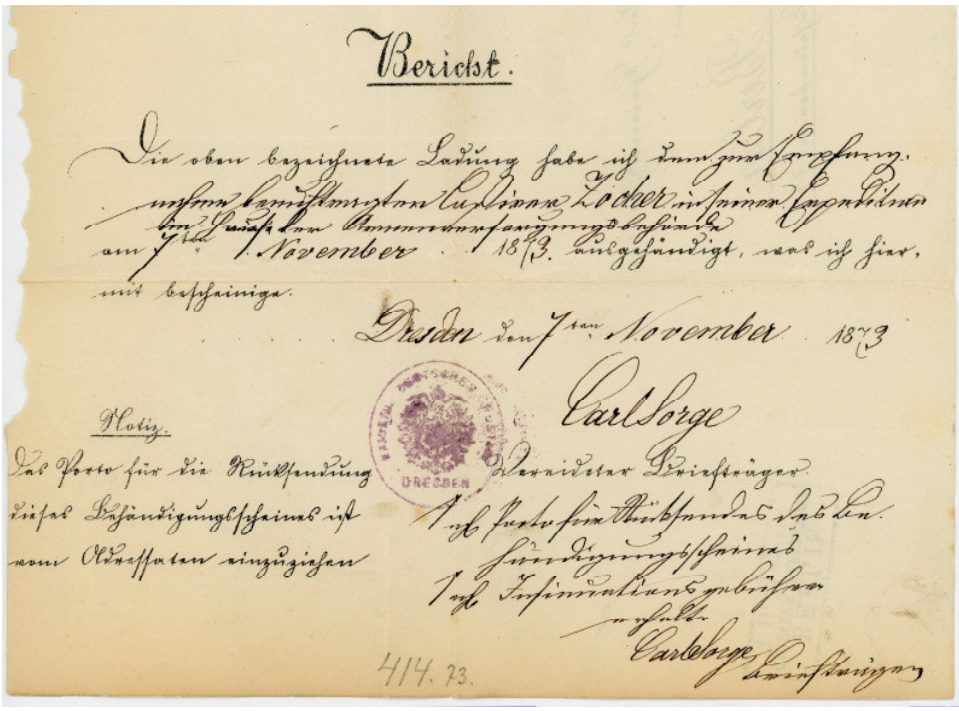

Abb. 3b